

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Auktionen von Kontrollschildnummern und den Verkauf besonderer Kontrollschilder

Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Auktionen und den Verkauf besonderer Kontrollschilder durch die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (DSUS) des Kantons Wallis.

Gegenstand

Die DSUS verkauft auf ihrer Webseite Kontrollschildnummern von besonderem Interesse, zur Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen und Motorrädern.

Die Auktion sowie der Verkauf von besonderen Kontrollschildern betreffen nur den Erhalt und das Nutzungsrecht einer Kontrollschildnummer. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der DSUS.

1. Auktion

Die DSUS legt fest, welche Nummern versteigert werden und in welchem Rhythmus die Auktionen stattfinden. Dies unter Berücksichtigung der erhaltenen Anfragen.

Die Auktionen finden nur online auf den Internetseiten von DSUS statt. Mit einem anderen Mittel (E-Mail, Post, Telefon, Fax...) abgegebene Gebote sind nicht zulässig.

Die Dauer der Auktion wird von der DSUS festgelegt. Das Auktions-Ende wird auf der Webseite der Dienststelle angekündigt. Die DSUS behält sich das Recht vor, eine Auktion zu verlängern oder abzukürzen.

Jeder Bieter bzw. jede Bieterin ist so lange an sein/ihr Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot abgegeben wird. Die Kontrollschildnummer wird dem höchsten Gebot am Ende der Auktion zugesprochen. Eine Rücknahme oder Abänderung eines Gebotes ist nicht möglich.

Die Erhöhung des Gebotes hat in den vorgegebenen Steigerungsschritten zu erfolgen, die jedoch auch übersprungen werden können.

Ein Höchstangebot muss mindestens fünf Minuten bestehen. Wird am Ende der Auktion ein höheres Gebot abgegeben, wird die Zeit ab dem zuletzt eingegangenen Gebot um fünf Minuten verlängert.

Der Erwerb einer Kontrollschildnummer über die Auktion stellt einen Nutzungsvertrag für diese Nummer dar, der als Schuldanererkennung im Sinne eines Rechtsöffnungstitels gilt. Dieser Vertrag tritt bei der Schliessung der entsprechenden Auktion in Kraft.

Die DSUS lehnt jede Verantwortung beim Auftreten von technischen Problemen, welche den Ablauf der Auktion stören, ab.

1.1 Teilnahmeberechtigung

An der Auktion können alle natürlichen und juristischen Personen teilnehmen, die die Bedingungen für die Zulassung eines Fahrzeugs im Kanton Wallis erfüllen.

Sollte nachträglich festgestellt werden, dass der Zuschlagsempfänger einer Kontrollschildnummer die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt, wird der Zuschlag annulliert, und das Nummernschild wird erneut versteigert.

Die DSUS beteiligt sich nicht für einen Kunden an der Auktion.

1.2 Preise

Das Mindestgebot einer Auktion ist im Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr festgelegt.

Im Preis sind das Kontrollschild und die Nummer inbegriffen. Die gewöhnlichen Gebühren (Fahrzeugausweis, Zulassungsgebühren, Steuern....) werden bei Inverkehrsetzung des Fahrzeuges zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Auktionspreis muss vor Inbesitznahme bezahlt werden. Zu diesem Zweck wird eine Rechnung erstellt.

1.3 Inbesitznahme

Die Inbesitznahme erfolgt durch die Inverkehrsetzung eines Fahrzeugs mit der erworbenen Nummer.

Die bei einer Auktion erhaltene Nummer wird für die Dauer eines Jahres nach Abschluss der Auktion für den Käufer reserviert, unter der Bedingung, dass der Kaufpreis bezahlt wurde. Sollte die Inbesitznahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so wird die Nummer erneut versteigert und der Kaufpreis wird nicht erstattet.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung, kann die Nummer erneut versteigert werden, und die DSUS behält sich das Recht vor, gegen den Käufer wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gerichtlich vorzugehen.

1.4 Verlust oder Diebstahl der Kontrollschilder

Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden gesperrt und im elektronischen Suchsystem der Polizei (RIPOL) eingegeben. Nach Ablauf der Sperrfrist (5 Jahre für verlorene, 10 Jahre für gestohlene Kontrollschilder und 15 Jahre, wenn Kontrollschilder und Fahrzeug gestohlen wurden) kann der Halter auf Anfrage die Nummer, die er ersteigert hat, zum Preis eines gewöhnlichen Kontrollschildes zurückerhalten. Es erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Betrages für ein verlorenes oder gestohlenen Kontrollschild.

1.5 Schlussbestimmungen

Die Online-Auktion von Kontrollschildnummern sowie alle vertraglichen oder sonstigen damit verbundenen rechtlichen Verbindungen unterliegen dem Schweizerischen Recht.

Da die Kontrollschilder im Eigentum der ausstellenden Behörde bleiben (Art. 87, Abs. 5 VZV), kann der Halter nicht frei über sie verfügen. Die Abtretung von Kontrollschildern unterliegt den gewöhnlichen Regeln des Kantons Wallis.

Der Gerichtsstand ist Sitten.

2. Verkauf von besonderen Kontrollschildern

Die Bestellung besonderer Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und Motorräder (weisse Schilder) ist nur über die Internetseite der DSUS möglich. Anderweitig übermittelte Bestellungen (E-Mail, Post, Telefon, Fax...) werden nicht angenommen.

Die Bestellung eines besonderen grünen Kontrollschildes (für landwirtschaftliche Zwecke) erfolgt über ein, auf der Internetseite der DSUS verfügbares, Formular.

Die DSUS garantiert eine Bereitstellung der Schilder innerhalb von 14 Tagen (21 Tage während der Festtage am Ende des Jahres). Die Bereitstellung wird per E-Mail mitgeteilt.

Der Erwerb von besonderen Kontrollschildern stellt einen Nutzungsvertrag für diese Nummern dar, der als Schuldanererkennung im Sinne eines Rechtsöffnungstitels gilt. Dieser Vertrag tritt bei der Bestätigung der Bestellung in Kraft.

2.1 Teilnahmeberechtigung

Bestellungen besonderer Kontrollschilder können durch alle natürlichen und juristischen Personen erfolgen, die die Bedingungen für die Zulassung eines Fahrzeugs im Kanton Wallis erfüllen.

Sollte nachträglich festgestellt werden, dass der Zuschlagsempfänger einer Kontrollschildnummer die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt, wird der Zuschlag annulliert und das Nummernschild wird für eine weitere Bestellung freigegeben. Der Kaufpreis wird nicht erstattet.

Die DSUS führt keine Bestellung für einen Kunden aus.

2.2 Preise

Die erhobene Zusatzgebühr ist im Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr festgelegt.

Die gewöhnlichen Gebühren (Kontrollschilder, Fahrzeugausweis, Inverkehrsetzungsgebühren, Steuern...) werden bei Inverkehrsetzung des Fahrzeuges zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis muss innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Zu diesem Zweck wird eine Rechnung an die, im Bestätigungsmail der Bestellung angegebene, Adresse erstellt. Sollte die Adresse nicht mehr gültig sein, muss der Adresswechsel über unser Online-Tool „Adressänderungen“ durchgeführt werden.

2.3 Inbesitznahme

Die Inbesitznahme erfolgt durch die Inverkehrsetzung eines Fahrzeugs mit der erworbenen Nummer.

Der Halter muss die bestellte Nummer innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Bestätigungsmails der Bestellung, in der angegebenen Niederlassung in Verkehr setzen. Erfolgt die Inbesitznahme nicht innerhalb dieser Frist, wird die Nummer wieder für eine neue Bestellung freigegeben und der Kaufpreis wird nicht erstattet.

2.4 Verlust oder Diebstahl des Kontrollschildes

Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden gesperrt und im elektronischen Suchsystem der Polizei (RIPOL) eingegeben. Nach Ablauf der Sperrfrist (5 Jahre für verlorene, 10 Jahre für gestohlene Kontrollschilder und 15 Jahre, wenn Kontrollschilder und Fahrzeug gestohlen wurden) kann der Halter auf Anfrage die Nummer, die er als besonderes Kontrollschild gekauft hat, zum Preis eines gewöhnlichen Kontrollschildes nach Verlust oder Diebstahl, zurückerhalten.

Die gewöhnlichen Inverkehrsetzungsgebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Um diesen Tarif zu erhalten, muss eine Info, über das Onlineformular auf der Internetseite, an die DSUS erfolgen. Es erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Betrages für ein verlorenes oder gestohlenen Kontrollschild.

2.5 Schlussbestimmungen

Der Online-Verkauf von Kontrollschildnummern sowie alle vertraglichen oder sonstigen damit verbundenen rechtlichen Verbindungen unterliegen dem Schweizerischen Recht.

Da die Kontrollschilder im Eigentum der ausstellenden Behörde bleiben (Art. 87, Abs. 5 VZV), kann der Halter nicht frei über sie verfügen. Die Abtretung von Kontrollschildern unterliegt den gewöhnlichen Regeln des Kantons Wallis.

Der Gerichtsstand ist Sitten.